Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagsschule im Primarbereich (OGS)“, der „Schule von acht bis eins“ und „Dreizehn Plus“ in der Primarstufe der Schulen der Stadt Delbrück vom 22.05.2025

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S 444), der §§ 1, 2, 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. Nw. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV.NRW. S.155), des § 9 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102/SGV. NRW. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 250), des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagsschulen im Primarbereich vom 12. Februar 2003 (ABl. NRW. S. 43) und des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom 23.12.2010 (AB. NRW. 01/11 S. 85) und des § 51 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung – Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - SGB VIII – vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. 2007 S. 462) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes am 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509) hat der Rat der Stadt Delbrück in seiner Sitzung am 27. Mai 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Der Betrieb der offenen Ganztagsschulen im Primarbereich (OGS), der Betreuung „Schule von acht bis eins" und „Dreizehn Plus" im Stadtgebiet Delbrück erfolgt auf Grundlage des Erlasses „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I" vom Ministerium für Schule und Weiterbildung vom 23. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Runderlass vom 27. März 2024 (ABl. NRW 04/24) durch die Stadt Delbrück als Schulträger in Kooperation mit den Schulleitungen und externen Trägern.

(2) Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS, „Schule von acht bis eins" und „Dreizehn Plus" ist freiwillig. Für die OGS bindet sie aber für die Dauer eines Schuljahres (01.08. - 31.07.) und verpflichtet in der Regel zur Teilnahme an fünf Tagen in der Woche.

(3) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Über die Aufnahme entscheidet der Träger im Einvernehmen mit der Schulleitung.

(4) Für die Inanspruchnahme der außerunterrichtlichen Angebote erhebt die Stadt Delbrück einen öffentlich-rechtlichen Beitrag gem. § 9 Abs. 3 Satz 4 SchulG NRW i.V.m. § 51 Abs. 5 KiBiz; §§ 2, 4 und 6 KAG.

§ 2
Beitragspflichtiger Personenkreis

(1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, in der Regel die Eltern, Adoptiveltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Beitragspflichtigen nach Absatz 1.

(3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Beitragszeitraum / Kündigung OGS

(1) Beitragszeitraum für die Teilnahme an den Betreuungsangeboten ist das Schuljahr. Es beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung oder durch Nichtteilnahme des Kindes an der Betreuung nicht berührt.

(2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, für den das Kind zur Betreuung angemeldet wurde und endet mit Ablauf des Schuljahres, zu dessen Ende das Kind die Betreuung verlässt. Die Anmeldung des Kindes und damit die Beitragspflicht für die OGS sind für die Dauer eines Schuljahres bindend. Ausnahmen sind in Absatz 5 geregelt.

(3) Eine ordentliche Kündigung ist mit einer Frist von drei Monaten (30.04.) zum Schuljahresende (31.07.) möglich.

(4) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Beitragszeitraum auf schriftlichen Antrag verkürzt werden. Die Zahlungspflicht endet in diesen Fällen zum 01. des Monats, der auf den vom Schulsekretariat bestätigten Abmeldetermin folgt. Eine Umgehung der Beitragspflicht für die Ferienzeit (Betriebsschließung der Betreuung) ist durch Kündigung grundsätzlich nicht möglich.

(5) Eine unterjährige Abmeldung ist bei folgenden Gründen mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 01. des Folgemonats möglich:

- Änderung der Personensorge für das Kind
- Wechsel der Schule
- Längerfristige Abwesenheit des Kindes aus gesundheitlichen Gründen (mehr als 8 Wochen) — auf Verlangen ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen
- Verlust des Arbeitsplatzes eines Elternteiles bzw. eines Personensorgeberechtigten

(6) Ein Kind kann durch den Schulträger von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten ausgeschlossen werden. Insbesondere wenn:

- der Personenkreis im Sinne des § 2 seiner Beitragspflicht nicht nachkommt
- die erforderliche Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird
- die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind
- das Kind das Angebot nicht mehr oder nicht mehr regelmäßig wahrnimmt
- das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt.

Der Schulträger informiert die Schulleitung und den Träger der Betreuung rechtzeitig über den beabsichtigten Ausschluss von der Betreuung.

(7) Die Träger können in den Betreuungsverträgen regeln, dass sich der Betreuungsvertrag automatisch um ein Schuljahr verlängert.

§ 3a
Beitragszeitraum / Kündigung
Schule von acht bis eins
Dreizehn Plus

(1) Beitragszeitraum für die Teilnahme an den Betreuungsangeboten ist das Schuljahr. Es beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung oder durch Nichtteilnahme des Kindes an der Betreuung nicht berührt.

(2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, für den das Kind zur Betreuung angemeldet wurde und endet mit Ablauf des Schuljahres, zu dessen Ende das Kind die Betreuung verlässt.

(3) Ein Kind kann durch den Schulträger von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten ausgeschlossen werden. Insbesondere wenn:

- der Personenkreis im Sinne des § 2 seiner Beitragspflicht nicht nachkommt
- die erforderliche Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird
- die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind
- das Kind das Angebot nicht mehr oder nicht mehr regelmäßig wahrnimmt
- das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt.

Der Schulträger informiert die Schulleitung und den Träger der Betreuung rechtzeitig über den beabsichtigten Ausschluss von der Betreuung.

(4) Die Träger können in den Betreuungsverträgen regeln, dass sich der Betreuungsvertrag automatisch um ein Schuljahr verlängert.

§ 4
Höhe der Elternbeiträge

(1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen öffentlich-rechtlichen Beitrag zu den Kosten der Betreuung zu entrichten. Die Höhe der Elternbeiträge für die Betreuungsformen OGS, „Schule von acht bis eins" und „Dreizehn Plus" ergibt sich aus den Anlagen 1 - 3, die Bestandteil dieser Satzung sind.

(2) Der Elternbeitrag für den Personenkreis gem. § 2 Abs. 2 dieser Satzung bemisst sich nach der Elternbeitragsstaffelung für die dritte Einkommensgruppe, es sei denn, die Pflegeeltern sind nach der Einkommensermittlung gem.$ 5 in die erste oder zweite Einkommensgruppe einzustufen.

(3) Für Ferienangebote kann ein zusätzlicher Beitrag vom Träger der Betreuung erhoben werden.

(4) Für die Mittagsverpflegung wird ein zusätzlicher Beitrag erhoben. Die Höhe des Entgeltes für die Mittagsverpflegung, die Abrechnung und der Einzug der Kosten für die Mittagsverpflegung hat durch den Träger der Betreuung zu erfolgen.

§ 5
Einkommensermittlung

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EstG) in der jeweils gültigen Fassung und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt worden sind.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen gem. Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Einkünfte aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen, eine Abfindung für den Verlust des Arbeitsplatzes, Unterhaltsleistungen, Zinsen, Dividenden sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind bzw. die Kinder, für die der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen.

Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternteilzeitgesetz (BEEG) ist hinzuzurechnen. Bei Inanspruchnahme von Basiselterngeld ist ein Freibetrag von 300,00 € monatlich abzuziehen. Wird Elterngeld Plus in Anspruch genommen, beträgt der Freibetrag 150,00 € monatlich.

Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Für das Geburtsjahr ist ein anteiliger Kinderfreibetrag abzusetzen.

§ 5
Einkommensermittlung

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EstG) in der jeweils gültigen Fassung und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt worden sind.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen gem. Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Einkünfte aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen, eine Abfindung für den Verlust des Arbeitsplatzes, Unterhaltsleistungen, Zinsen, Dividenden sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind bzw. die Kinder, für die der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen.

Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternteilzeitgesetz (BEEG) ist hinzuzurechnen. Bei Inanspruchnahme von Basiselterngeld ist ein Freibetrag von 300,00 € monatlich abzuziehen. Wird Elterngeld Plus in Anspruch genommen, beträgt der Freibetrag 150,00 € monatlich.

Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Für das Geburtsjahr ist ein anteiliger Kinderfreibetrag abzusetzen.

(2) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist immer das Einkommen des Kalenderjahres, in dem die Betreuung stattfindet. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens (bei Aufnahme des Kindes) oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht.

Eine Festsetzung bzw. Neufestsetzung erfolgt ggfls. rückwirkend für den gesamten beitragspflichtigen Zeitraum. Dabei werden die Einkünfte der einzelnen Kalenderjahre getrennt ermittelt und die Elternbeiträge für die jeweiligen Kalenderjahre neu ermittelt. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, jeweils das Einkommen des Vorjahres durch Vorlage der entsprechenden Belege nachzuweisen.

Sollte aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen eines Kalendervorjahres zurückzugreifen. Bei der Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

§ 6
Beitragsermäßigung (Geschwisterkindregelung)

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten und ihren Wohnsitz in Delbrück haben, zur gleichen Zeit die OGS, „Schule von

acht bis eins" oder „Dreizehn Plus", so wird lediglich der Beitrag für ein Kind erhoben. Sollten die Beiträge sich unterscheiden, wird der höhere Beitrag erhoben.

Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten und ihren Wohnsitz in Delbrück haben, zur gleichen Zeit die OGS, „Schule von acht bis eins", „Dreizehn Plus" und eine Tageseinrichtung für Kinder oder eine Tagespflegestelle, so wird der Beitrag für die OGS, „Schule von acht bis eins" oder „Dreizehn Plus" erlassen.

Hierzu ist ein Antrag auf Erlass des Beitrages wegen Kinderbetreuung von Geschwisterkindern für jedes Schuljahr bei der Stadt Delbrück zu stellen.

(2) Im Falle einer Beitragsbefreiung gemäß § 50 Abs. 1 KiBiz wird für ein älteres Geschwisterkind, das an einem außerschulischen Betreuungsangebot an einer städtischen Schule der Primarstufe teilnimmt, ein Elternbeitrag erhoben.

(3) Der Beitrag kann auf Antrag für die Zukunft ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Kreis Paderborn) übernommen werden, wenn die Belastung den Beitragspfichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist.

§ 7
Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilen die Träger der Betreuung dem Fachbereich Bildung, Sport, Kultur der Stadt Delbrück unverzüglich nach der Anmeldung die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Beitragspflichtigen mit.

(2) Bei der Aufnahme des Kindes in die Betreuung und danach auf Verlangen haben die beitragspflichtigen Personen der Stadt Delbrück, Fachbereich Bildung, Sport, Kultur, ihr Einkommen schriftlich nachzuweisen und alle relevanten und angeforderten Belege vorzulegen.
Ohne Angabe zur Einkommenshöhe oder ohne die geforderten Nachweise ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

(3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die zu Veränderungen des Elternbeitrages führen können, unverzüglich anzuzeigen.

§ 8
Beitragsfestsetzung

(1) Die Beiträge für die Betreuung werden als Jahresbeitrag festgesetzt. Sie sind in monatlichen Teilbeträgen und immer für einen vollen Monat an die Stadtkasse Delbrück zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(2) Bei einer Festsetzung nach § 5 Abs. 2 oder Abs. 4 dieser Satzung erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung eines Beitragsbescheides festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zu einer anderen Beitragshöhe führen, so ist der Beitrag rückwirkend neu festzusetzen.

(3) Wird das Angebot der Betreuung nicht genutzt, so befreit dies nicht von dem für den maßgebenden Zeitraum festgesetzten Beitrag. Die Beitragspflicht endet erst mit der Beendigung des vertraglichen Betreuungsverhältnisses in der entsprechenden Betreuungsform oder mit der Entlassung des Kindes aus der Grundschule.

§ 9
Fälligkeit

Die Elternbeiträge werden jeweils zum 15. eines Monats fällig.

§ 10
Verjährung

Die Verjährungsfrist für die Festsetzung von Elternbeiträgen beträgt 4 Jahre und ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Nr. 4 b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) i.V.m. § 169 Abs. 2 Satz 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).
Die Verjährung von Ansprüchen aus den Festsetzungsbescheiden zu Elternbeiträgen ergibt sich aus § 52 SGB X.

§ 11
Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 7 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft. Die bisherige Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2021 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Elternbeitragstabelle ab 2025/26

Anlage 1

1. OGS:

Brutto-Jahreseinkommen	Schuljahr 2025/26		Schuljahr 2026/27		Schuljahr 2027/28		Schuljahr 2028/29	
	Monatsbeitrag	Jahresbeitrag	Monatsbeitrag	Jahresbeitrag	Monatsbeitrag	Jahresbeitrag	Monatsbeitrag	Jahresbeitrag
bis 25.000	54,00 €	648,00 €	55,00 €	660,00 €	56,00 €	672,00 €	57,00 €	684,00 €
bis 30.000	64,00 €	768,00 €	65,00 €	780,00 €	66,00 €	792,00 €	67,00 €	804,00 €
bis 35.000	73,00 €	876,00 €	75,00 €	900,00 €	77,00 €	924,00 €	79,00 €	948,00 €
bis 40.000	86,00 €	1.032,00 €	88,00 €	1.056,00 €	90,00 €	1.080,00 €	92,00 €	1.104,00 €
bis 45.000	98,00 €	1.176,00 €	100,00 €	1.200,00 €	103,00 €	1.236,00 €	106,00 €	1.272,00 €
bis 50.000	114,00 €	1.368,00 €	117,00 €	1.404,00 €	120,00 €	1.440,00 €	123,00 €	1.476,00 €
bis 60.000	127,00 €	1.524,00 €	130,00 €	1.560,00 €	133,00 €	1.596,00 €	136,00 €	1.632,00 €
bis 70.000	144,00 €	1.728,00 €	148,00 €	1.776,00 €	152,00 €	1.824,00 €	156,00 €	1.872,00 €
bis 80.000	161,00 €	1.932,00 €	165,00 €	1.980,00 €	169,00 €	2.028,00 €	174,00 €	2.088,00 €
bis 90.000	168,00 €	2.016,00 €	173,00 €	2.076,00 €	178,00 €	2.136,00 €	183,00 €	2.196,00 €
bis 100.000	180,00 €	2.160,00 €	185,00 €	2.220,00 €	190,00 €	2.280,00 €	195,00 €	2.340,00 €
bis 125.000	194,00 €	2.328,00 €	199,00 €	2.388,00 €	204,00 €	2.448,00 €	210,00 €	2.520,00 €
über 125.000	200,00 €	2.400,00 €	206,00 €	2.472,00 €	212,00 €	2.544,00 €	218,00 €	2.616,00 €

2. "DreizehnPlus"

Brutto-Jahreseinkommen	Schuljahr 2025/26		Schuljahr 2026/27		Schuljahr 2027/28		Schuljahr 2028/29	
	Monatsbeitrag	Jahresbeitrag	Monatsbeitrag	Jahresbeitrag	Monatsbeitrag	Jahresbeitrag	Monatsbeitrag	Jahresbeitrag
bis 25.000	47,00 €	564,00 €	48,00 €	576,00 €	49,00 €	588,00 €	50,00 €	600,00 €
bis 30.000	55,00 €	660,00 €	56,00 €	672,00 €	57,00 €	684,00 €	58,00 €	696,00 €
bis 35.000	60,00 €	720,00 €	61,00 €	732,00 €	62,00 €	744,00 €	63,00 €	756,00 €
bis 40.000	73,00 €	876,00 €	75,00 €	900,00 €	77,00 €	924,00 €	79,00 €	948,00 €
bis 45.000	85,00 €	1.020,00 €	87,00 €	1.044,00 €	89,00 €	1.068,00 €	91,00 €	1.092,00 €
bis 50.000	95,00 €	1.140,00 €	97,00 €	1.164,00 €	99,00 €	1.188,00 €	101,00 €	1.212,00 €
bis 60.000	109,00 €	1.308,00 €	112,00 €	1.344,00 €	115,00 €	1.380,00 €	118,00 €	1.416,00 €
bis 70.000	123,00 €	1.476,00 €	126,00 €	1.512,00 €	129,00 €	1.548,00 €	132,00 €	1.584,00 €
bis 80.000	135,00 €	1.620,00 €	139,00 €	1.668,00 €	143,00 €	1.716,00 €	147,00 €	1.764,00 €
bis 90.000	143,00 €	1.716,00 €	147,00 €	1.764,00 €	151,00 €	1.812,00 €	155,00 €	1.860,00 €
bis 100.000	154,00 €	1.848,00 €	158,00 €	1.896,00 €	162,00 €	1.944,00 €	166,00 €	1.992,00 €
bis 125.000	164,00 €	1.968,00 €	168,00 €	2.016,00 €	173,00 €	2.076,00 €	178,00 €	2.136,00 €
über 125.000	169,00 €	2.028,00 €	174,00 €	2.088,00 €	179,00 €	2.148,00 €	184,00 €	2.208,00 €

3. "Acht bis eins"

Brutto-Jahreseinkommen	Schuljahr 2025/26		Schuljahr 2026/27		Schuljahr 2027/28		Schuljahr 2028/29	
	Monatsbeitrag	Jahresbeitrag	Monatsbeitrag	Jahresbeitrag	Monatsbeitrag	Jahresbeitrag	Monatsbeitrag	Jahresbeitrag
bis 25.000	27,00 €	324,00 €	27,50 €	330,00 €	28,00 €	336,00 €	28,50 €	342,00 €
bis 30.000	32,00 €	384,00 €	32,50 €	390,00 €	33,00 €	396,00 €	33,50 €	402,00 €
bis 35.000	36,00 €	432,00 €	37,00 €	444,00 €	38,00 €	456,00 €	39,00 €	468,00 €
bis 40.000	43,00 €	516,00 €	44,00 €	528,00 €	45,00 €	540,00 €	46,00 €	552,00 €
bis 45.000	49,00 €	588,00 €	50,00 €	600,00 €	51,00 €	612,00 €	52,00 €	624,00 €
bis 50.000	55,00 €	660,00 €	56,00 €	672,00 €	57,00 €	684,00 €	58,00 €	696,00 €
bis 60.000	62,00 €	744,00 €	63,00 €	756,00 €	64,00 €	768,00 €	65,00 €	780,00 €
bis 70.000	71,00 €	852,00 €	73,00 €	876,00 €	75,00 €	900,00 €	77,00 €	924,00 €
bis 80.000	81,00 €	972,00 €	83,00 €	996,00 €	85,00 €	1.020,00 €	87,00 €	1.044,00 €
bis 90.000	84,00 €	1.008,00 €	86,00 €	1.032,00 €	88,00 €	1.056,00 €	90,00 €	1.080,00 €
bis 100.000	89,00 €	1.068,00 €	91,00 €	1.092,00 €	93,00 €	1.116,00 €	95,00 €	1.140,00 €
bis 125.000	95,00 €	1.140,00 €	97,00 €	1.164,00 €	99,00 €	1.188,00 €	101,00 €	1.212,00 €
über 125.000	98,00 €	1.176,00 €	100,00 €	1.200,00 €	103,00 €	1.236,00 €	106,00 €	1.272,00 €